

## RECHTSORDNUNG

- § 1 Für die Gerichtsbarkeit innerhalb des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) gilt die DBB-Rechtsordnung. Der HBV-Verbandstag kann diese durch weitere Bestimmungen ausführen und ergänzen.
- § 2 (1) Als Strafen können ausgesprochen werden:
1. Verwarnung
  2. Geld- oder Ordnungsstrafen bis EURO 2500,00
  3. Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
  4. Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug
  5. Veranstaltungssperre
  6. Ausschluss
- (2) Bei Verstößen von Spieler/inne/n, Schiedsrichter/innen, Trainer/inne/n, Funktionär/inn/en oder Mannschaftsbegleiter/inne/n gegen Satzung und Ordnungen oder gegen Strafvorschriften des Allgemeinen Rechtes, die vorsätzlich begehrbar sind und durch deren Begehung die Angelegenheiten des Verbandes betroffen werden, können Geld- und Ordnungsstrafen, zeitliche Sperren, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug ausgesprochen werden. Einzelheiten für den Spielbetrieb sind im Strafenkatalog des Verbandes geregelt, der Anlage dieser Regelung ist.
- (3) Bei Bestrafungen von Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Verein als Gesamtschuldner.
- § 3 Ergänzend zu den Rechtsmitteln gemäß § 17 DBB-RO besteht innerhalb des HBV die Möglichkeit, Entscheidungen der Spielleitung durch die Gegenvorstellung zur Überprüfung durch die gleiche Instanz zu stellen. Für Form und Frist der Gegenvorstellung gilt § 18 DBB-RO analog. Sie besitzt keine aufschiebende Wirkung. Während der Dauer des Verfahrens ist die Berufungsfrist unterbrochen, die nach Zustellung der Entscheidung über die Gegenvorstellung neu zu laufen beginnt. Ist über die Gegenvorstellung nicht binnen einer Woche entschieden, gilt sie als zurückgewiesen. Gebühren werden für dieses Verfahren nicht erhoben.
- § 4 Änderungen der HBV-Rechtsordnung werden vom HBV-Verbandstag beschlossen.